

## **5. Auswirkungen der Covid 19-Pandemie;**

### **hier: Verwendung der Erträge aus den Bürgertestungen, Beschluss.**

#### **Sachverhalt:**

Seit Mitte März 2021 bis Mitte Juni wurden in Ilvesheim vom DRK Ortsverein im Auftrag der Gemeinde Corona-Schnelltests im Sinne von § 4a Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 (Test-V) als nicht-ärztlicher Auftragnehmer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Test-V durchgeführt. Die Anerkennung als Schnelltestzentrum wurde auf Antrag der Gemeindeverwaltung am 16.03.2021 vom Gesundheitsamt Heidelberg bestätigt.

Neben diesen so genannten Bürgertestungen werden ebenfalls seit März in den Ilvesheimer Schulen, Friedrich-Ebert-Schule und Schlossschule, Tests für Lehrer, Schüler und weiteres Personal durchgeführt. Die Gemeindeverwaltung besorgt und verwaltet dafür alle notwendigen Materialien wie Schutzausrüstung und auch die Testkits. Die Kosten dafür trägt der Schulträger, das Land Baden-Württemberg.

In den Ilvesheimer Kindergärten, Kitas, Krippen und in der Tagespflege wird - neben der verpflichteten Testung für das Personal – den Eltern auf freiwilliger Basis seit den Osterferien ein Testangebot für ihre Kinder gemacht; betreute Kinder bis 7 Jahre können zweimal je Woche getestet werden. Dabei können die Eltern zwischen dem üblichen Nasentest, Spucktest und den inzwischen zugelassenen Lollytests wählen.

Die Kosten hierfür trägt der Kindergartenträger, d.h. die Gemeinde Ilvesheim, oder im Falle der Tagespflege der Rhein-Neckar-Kreis (das Landratsamt ersetzt der Gemeinde Ilvesheim die erworbenen und ausgeteilten Testkits). Das Land Baden-Württemberg ersetzt den Kommunen die hierfür anfallenden Kosten im Ü3-Bereich zu 30%, d.h. 70 % der Kosten trägt die Gemeinde Ilvesheim. Für Kinder bis 3 Jahre erfolgt die Finanzierung über die Betriebskosten der Kindertagesstätten (§ 29 c FAG) mit 68%.

Die so genannten Bürgertestungen wurden bis zu den Landtagswahlen am 14.03.2021 über das Land Baden-Württemberg als Testungen an erweiterten Personengruppen und danach im Auftrag der Bundesregierung über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) abgerechnet.

Das Land Baden-Württemberg hat je Testung 9 Euro ersetzt; die Testkits wurden über die Notreserve des Landes bereitgestellt. Für die Testungen vom 08.03. bis 13.03.2021 wurde vom Land Baden-Württemberg eine Entschädigung in Höhe von 3.105 Euro gewährt.

Für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests werden von der KVBW ab dem 1. April maximal 6 Euro je Test ersetzt (§ 11 Test-V Vergütung von Sachkosten). Sofern der Leistungserbringer kein ärztlicher Leistungserbringer ist, beträgt die zu zahlende Vergütung für die Leistungen ab dem 08.03.2021 je Testung 12 € (§ 12 Abs. 2 Test-V); bei ärztlichen Leistungserbringern 15 €.

Die bei den Bürgertestungen verwendeten Testkits stammten zu einem kleinen Teil aus der Zuteilung aus der Notreserve des Landes Baden-Württemberg. Zusätzlich mussten von der Verwaltung - nach jeweiliger Einholung von drei Vergleichsangeboten - mehrfach medizinisch zugelassene Tests zu marktüblichen Preisen gekauft und dem DRK zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden von der Gemeinde den eigenen Mitarbeitern pro Woche zwei Tests auf freiwilliger Basis angeboten, sowie den Gemeinderäten und Gästen für die jeweilige Präsenzsitzung (jeweils als Selbsttest).

Die kompletten Rahmenbedingungen für die Bürgertests in der Ilvesheimer Mehrzweckhalle wurden von Seiten der Verwaltung unbürokratisch und schnell organisiert: persönliche Schutzausrüstung für die Helfer, die Tests selbst, die Räumlichkeiten, Hausmeister, Bauhof- bzw. Fuhrparkleistungen beim Auf- und Abbau in der Mehrzweckhalle, Reinigung und Desinfektion, Abfallentsorgung, Werbung im Amtsblatt, Anmeldung beim Gesundheitsamt, Kopien der Bescheinigungen, bis hin zur Abrechnung mit der KVBW.

Der interne Arbeitsaufwand für die Verwaltung war dabei sehr hoch, im Gegensatz zu den lokalen Testzentren in Apotheken, Arztpraxen oder von

gewerblichen Anbietern, die die aufgeführten Leistungen vollständig selbst erbringen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 15.06.2021 Stellung zur Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG für Leistungen genommen, die im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbracht werden.

Hiernach können aus Billigkeitsgründen Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Die Intention der Verwaltung war dabei zu jeder Zeit in erster Linie unseren Bürgerinnen und Bürgern in Ilvesheim ein wohnortnahes und niedrighschwelliges Testangebot machen zu können.

Darüber hinaus war es der Verwaltung wichtig, die ehrenamtlich geleistete Arbeit der Helferinnen und Helfer des DRK Ortsvereins zu unterstützen. Deshalb wurde mit der Vorsitzenden zu Beginn des Engagements vereinbart, dass alle Helfer im Rahmen der Ehrenamtspauschale eine Vergütung für die geleisteten Stunden erhalten sollten. Dabei kann die finanzielle Anerkennung dieses ehrenamtlichen Engagements nur ein kleiner Teil des Dankes sein, der allen Beteiligten gebührt, die Woche für Woche über einen langen Zeitraum hinweg einen Teil ihrer Freizeit und ihres Wochenendes zur Bekämpfung der Pandemie geopfert haben.

Darüber hinaus hatten sich der Bürgermeister und die Vorsitzende des DRK-Ortsvereins dahingehend abgesprochen, dass die nach Abzug aller Kosten verbleibenden Mittel dem Ortsverein für seine gemeinnützige Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Angedacht war zum Beispiel die Anschaffung eines digitalen BOS-Funkgeräts für den Einsatzwagen des DRK durch die Gemeinde Ilvesheim.

Eine Übersicht über die während der Bürgertestungen entstandenen Erträge und Aufwendungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung weitestgehend aufbereitet und ist für alle Mitglieder des Gemeinderates als **Anlage 01** zu dieser Vorlage beigefügt.

Nach mündlichen Aussprachen im Technischen und im Verwaltungsausschuss am 16. und 17. Juni ergeht deshalb der folgende

**Beschlussvorschlag:**

Die nach Abzug aller Kosten verbleibenden Mittel aus der Vergütung der Bürgertestungen nach den §§ 4a, 11 und 12 der Corona-Testverordnung werden dem DRK Ortsverein Ilvesheim e.V. für seine gemeinnützigen Zwecke von der Gemeinde Ilvesheim zur Verfügung gestellt

Me